



Das heruntergefallene Wahlplakat

Beschädigungen, die durch heruntergefallene Wahlplakate entstanden sind, sind die häufigsten Schadensfälle.

Hier einige typische Schadenbeispiele:

Ein Plakat, das durch Metallschienen mit 2 Kunststoffbändern an einem Laternenpfahl in 3 m Höhe befestigt war, fiel auf einen PKW. Die Beifahrerscheibe wurde zerkratzt, der Holm verschrammt und die hintere rechte Tür eingeebult.

Ein Passant parkte seinen Wagen neben einem CDU-Wahlplakat. Als der Fahrer wieder zu seinem Pkw kam, war das Plakat gegen sein Auto gekippt. Es entstand ein Lackschaden an der Beifahrertür.

Aufgrund des Sturmes beschädigte ein gelöstes Wahlplakat ein Fahrzeug an der Stoßstange, der Motorhaube, am linken Kotflügel und der Beifahrertür.

Ein Wahlkampfhelper baute Wahlplakate ab. Beim Abbau fiel ein Plakatständer um und gegen seinen PKW. Der PKW wurde an der hinteren rechten Seite beschädigt.

In Folge einer angeblichen Sichtbehinderung durch ein aufgestelltes Plakat, kam es zu einem Verkehrsunfall mit Verletzten und einem Totalschaden am PKW.

Durch ein gelöstes herumfliegendes Wahlplakat der CDU wurde ein Fahrzeug am Kotflügel getroffen.

Welche Schäden übernimmt die Haftpflichtversicherung der CDU?

Die Haftpflichtversicherung erledigt Schadensersatzansprüche, die an die CDU herangetragen werden. Sie überprüft, ob und in welcher Höhe die Verpflichtung zum Schadensersatz besteht. Unberechtigte Ersatzansprüche wehrt sie ab. Kommt es zum Rechtsstreit, führt die Versicherung den Prozess und trägt die Kosten (*siehe Infoblatt Haftpflichtversicherung*).

Grundlage der Haftung für einen Schaden, ist der Grad des Verschuldens der CDU. Aus diesem Grunde prüft die Versicherung die Umstände jedes Einzelfalls. Nur wenn die CDU gesetzlich zum Ersatz eines Schadens verpflichtet ist, übernimmt die Haftpflichtversicherung die Regulierung.

Wie stellt die Versicherung das Verschulden der CDU fest?

Auf Ihre Angaben kommt es an. Häufig sind die Schadensmeldungen nicht sehr umfangreich. Deshalb hat die Versicherung immer wieder Nachfragen zum Sachverhalt. Sehr oft stellt die Versicherung noch folgende Fragen:

Wie war das Plakat befestigt?

Wie oft wurde es kontrolliert?

Wann zuletzt vor dem Schadenfall?

Die Versicherung setzt sich weiterhin mit dem Anspruchssteller und den eventuell vorhandenen Zeugen in Verbindung. Auch hier werden noch weitere Fragen zum Sachverhalt gestellt.

Hat die Versicherung alle Fakten ermittelt, kann sie feststellen, ob die CDU Schuld an der Schadensherbeiführung hat.

Haben Sie die Plakate z. B. mit Kabelbindern ordentlich befestigt und wurden die Plakate regelmäßig kontrolliert, zuletzt 2 Tage vor dem Schadensereignis, dann haben Sie der Verkehrssicherungspflicht voraussichtlich genüge getan. Die CDU ist für den eingetretenen Schaden nicht haftbar zu machen.

Wurde ein großes Wahlplakat lediglich mit Draht oder Klebeband befestigt, haben Kontrollgänge nie stattgefunden und hat sich das Plakat infolge von Witterungseinflüssen (Regen oder Schnee) in Einzelteile aufgelöst, dann hat die CDU die Verkehrssicherungspflicht nicht beachtet. Kommt es zu einem Schaden durch das Plakat, dann haftet die CDU.

Hat der Geschädigte den Schaden selber verursacht (ein Wahlkampfhelper beschädigt sein eigenes Auto mit einem Wahlplakat), muss er den Schaden selber tragen (Eigenschaden).

Sind deutliche Schnittstellen an den Kabelbindern zu sehen, dann haben Dritte das Plakat gelöst. In diesem Fall haftet bei einer Beschädigung durch das gelöste Wahlplakat nicht die CDU!

Hat der Geschädigte den Schaden mitverschuldet, muss er einen Teil des Schadens selbst tragen.

Bitte bedenken Sie: Weist die Versicherung Forderungen zurück, will sie sich nicht etwa vor der Zahlung drücken.



Vielmehr gilt:

Die Haftpflichtversicherung zahlt nur, wenn gegen die CDU ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch besteht!

Tipps zur Schadenvermeidung:

Bitte verwenden Sie nur die von der CDU angebotenen Kabelbinder. Diese sind zwar teurer als herkömmliche Kabelbinder aus dem Baumarkt, sie sind aber dafür stabiler, da sie für schwere Wahlplakate, die den Witterungseinflüssen ausgesetzt sind, konstruiert sind.

Bitte verwenden Sie kein Draht oder Klebebänder. Diese lösen sich zu leicht.

Bitte kontrollieren Sie die Wahlplakate regelmäßig.

Bitte vermeiden Sie, dass das Wahlplakat die Sicht im Straßenverkehr behindert.

Bitte hängen/stellen Sie das Wahlplakat so auf, dass sich kein Passant daran verletzen kann (Höhe, überstehende Drähte). Denken Sie dabei auch an Kinder.

Was tun im Schadenfall?

Sie finden im CDU Netzwerk für Mitglieder und Unterstützer eine Schadenanzeige zur Haftpflichtversicherung, die Sie bitte ausfüllen und an uns senden.

Sie oder Ihre Helfer vor Ort sollten niemals ein Anerkenntnis abgeben. Sagen Sie bitte niemals:

„Lassen Sie das Fahrzeug reparieren, lassen Sie die Rechnung auf den Kreisverband ausstellen, die Versicherung übernimmt dann den Schaden.“ Hiermit erkennen Sie die Haftung für den Schaden bereits vor Meldung an die zuständige Versicherung an! Sie verletzen damit eine Obliegenheit aus dem Versicherungsverhältnis. Die Versicherung ist dann von der Verpflichtung zur Leistung frei. Sollten Sie für den Schaden haften, müssen sie diesen dann selber tragen.

